

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[Nummer Erlassregister]

Vorentwurf eines Erlasses der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung, Artikel 3, Artikel 4 §2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 §1 Absätze 2 und 4, Artikel 14 §3;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom [Datum];

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom [Datum];

Aufgrund des Gutachtens Nr. [Nummer] des Staatsrates, das am [Datum] in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des für Kultur zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Erlasses versteht man unter:

1. bewegliches Kulturgut: das bewegliche Kulturgut gemäß Artikel 2 Nummer 2 des Dekrets;
2. Dekret: das Dekret vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung;
3. Minister: der für Kultur zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. Sammlung: die Sammlung gemäß Artikel 2 Nummer 3 des Dekrets;
5. Verzeichnis: das gemäß Artikel 2 Nummer 7 des Dekrets von der Regierung geführte Verzeichnis wertvollen beweglichen Kulturgutes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KAPITEL 2 – VERZEICHNIS

Art. 2 – Kriterien

§1 - Ein bewegliches Kulturgut kann aufgrund seiner archäologischen, geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung in das Verzeichnis eingetragen werden, insofern dieses selten und unentbehrlich ist.

Eine Sammlung kann in das Verzeichnis eingetragen werden, wenn die ganze Sammlung oder einzelne Kulturgüter in dieser Sammlung den Kriterien in Absatz 1 entsprechen.

§2 - Als selten gelten bewegliche Kulturgüter oder Sammlungen, von denen nur wenige identische oder vergleichbare Exemplare in der Deutschsprachigen Gemeinschaft existieren.

Als unentbehrlich gelten bewegliche Kulturgüter oder Sammlungen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Erinnerung an Personen, Institutionen, Ereignisse oder Traditionen, die für die Kultur, die Geschichte oder die Wissenschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind;
2. Bindeglied in der Entwicklung der Kunst, der Kulturgeschichte, der Archäologie, der Geschichte oder der Wissenschaft;
3. Beitrag zur Erforschung oder Kenntnisnahme anderer wichtiger künstlerischer, archäologischer, kultureller, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Güter;
4. besonderer künstlerischer Wert.

Art. 3 – Elektronische Signatur der eingetragenen beweglichen Kulturgüter zwecks Inventarisierung

In das Verzeichnis eingetragene Kulturgüter werden mit einer einzigartigen elektronischen Signatur gemäß Absatz 2 versehen, die die Inventarisierung gewährleisten soll.

Jedes in das Verzeichnis eingetragene bewegliche Kulturgut wird in folgender Reihenfolge, jeweils durch einen Schrägstrich voneinander getrennt, gekennzeichnet:

1. an erster Stelle mit der Abkürzung „DG“, stehend für „Deutschsprachige Gemeinschaft“;
2. an zweiter Stelle mit der Abkürzung „BKG“, stehend für „bewegliches Kulturgut“;
3. an dritter Stelle mit der Unterteilungsziffer, wobei die Zahlenfolge „01“ für einzelne bewegliche Kulturgüter und die Zahlenfolge „02“ für Sammlungen steht;
4. an letzter Stelle mit der Ordnungsziffer, beginnend mit der fortlaufenden Zahlenfolge „001“ für jede der zwei gemäß Nummer 3 etablierten Unterteilungen beweglicher Kulturgüter.

Art. 4 – Antrag auf Eintragung

Der Minister legt das in Artikel 4 §2 des Dekrets genannte Formular zum Antrag auf Eintragung eines beweglichen Kulturgutes in das Verzeichnis fest. Es enthält die erforderlichen Mindestangaben gemäß Artikel 4 §2 Nummer 1 bis 16 des Dekrets.

KAPITEL 3 – SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 5 – Antrag

Der Minister legt das in Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets genannte Formular zum Antrag auf Erlaubnis für die Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur eines eingetragenen beweglichen Kulturgutes fest. Es enthält mindestens folgende Angaben:

1. die genaue Bezeichnung des beweglichen Kulturgutes, dessen Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur in Erwägung gezogen wird, sowie das Datum der Eintragung in das in Kapitel 2 beschriebene Verzeichnis;
2. die Identität des Antragstellers;

3. eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten.

Dem Formular sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Fotografie oder sonstige Abbildung des beweglichen Kulturgutes, dessen Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur in Erwägung gezogen wird;
2. eine schriftliche Einwilligung des Eigentümers, falls dieser nicht der Antragsteller ist.

Art. 6 – Zuschüsse für Erhalt und Pflege

§1 - Der Eigentümer, Besitzer oder Inhaber eines eingetragenen beweglichen Kulturgutes kann Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege des beweglichen Kulturgutes beantragen, wenn er die in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

§2 - Die Zuschüsse dienen der Finanzierung der von der Regierung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets erlaubten Arbeiten und der damit verbundenen Kosten.

Dringende und vorläufige Maßnahmen, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Dekrets ohne Erlaubnis vorgenommen wurden, können bezuschusst werden, wenn diese zur Erhaltung des eingetragenen beweglichen Kulturgutes gedient haben.

§3 - Folgende Kosten gelten für den Zuschuss als annehmbar:

1. die Kosten für die Beurteilung und die Bestimmung der Behandlungsmethode;
2. die Ausführungs- und Materialkosten;
3. die Verpackungs- und Transportkosten;
4. die Kosten zur Sicherung gegen Diebstahl;
5. die Kosten für dringende und vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Dekrets;
6. die Mehrwertsteuer auf die oben genannten Kosten, falls der Antragsteller nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Unbeschadet der Möglichkeit einen neuen Antrag einzureichen, werden die Preisentwicklungen und zusätzlichen Kosten, die nach Eingang des Antrags entstehen, für diesen nicht berücksichtigt.

§4 - Der Minister legt das in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets genannte Formular zum Antrag auf Zuschüsse zum Erhalt und zur Pflege von beweglichen Kulturgütern fest. Es enthält mindestens folgende Angaben:

1. die genaue Bezeichnung des beweglichen Kulturgutes, für dessen Erhalt oder Pflege Zuschüsse beantragt werden;
2. die Identität des Antragstellers.

Dem Formular sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. der Antrag auf Erlaubnis zur Beseitigung, Veränderung, Restaurierung oder Reparatur eines eingetragenen beweglichen Kulturgutes gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets, falls dieser noch nicht eingereicht wurde, oder die an die Regierung zugestellte Mitteilung bei dringenden und vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Dekrets;
2. eine Liste der Arbeiten mit einer detaillierten Auflistung der geschätzten oder entstandenen Kosten;
3. eine Auflistung der finanziellen Mittel, insbesondere Versicherungsabfindungen und durch andere öffentliche Behörden bewilligte Zuschüsse.

§5 - Der Minister entscheidet, ob der Zuschuss bewilligt wird.

Der Beschluss zur Bewilligung eines Zuschusses enthält insbesondere den Namen des Zahlungsempfängers, den Höchstbetrag, den Verwendungszweck, die auszuführenden Arbeiten und eventuell an die Arbeiten geknüpfte Bedingungen.

Wird der Antrag auf Zuschuss nicht bewilligt, teilt der Minister dem Antragsteller seine Entscheidung mit.

§6 – Eine Bewilligung des Zuschusses gilt als Erlaubnis gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets, das besagte bewegliche Kulturgut zu beseitigen, zu verändern, zu restaurieren oder zu reparieren.

§7 – Der Zuschuss beträgt:

- 100% der annehmbaren Kosten für eingetragene bewegliche Kulturgüter, die öffentlich zugänglich sind und sich in Sammlungen von Museen oder Einrichtungen des öffentlichen Interesses befinden;
- 80% der annehmbaren Kosten für eingetragene bewegliche Kulturgüter, die sich in Privatbesitz befinden und nicht öffentlich zugänglich sind;
- 50% der annehmbaren Kosten zur Sicherung gegen Diebstahl für eingetragene bewegliche Kulturgüter, die öffentlich zugänglich sind.

§8 – Im Falle einer endgültigen Ausfuhr des eingetragenen beweglichen Kulturgutes aus dem deutschen Sprachgebiet innerhalb von drei Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses, muss der Zahlungsempfänger diesen vollständig an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger das besagte bewegliche Kulturgut gemäß den Artikeln 12 bis 18 des Dekrets innerhalb derselben Frist an die Regierung verkauft hat.

Im Falle einer endgültigen Ausfuhr des eingetragenen beweglichen Kulturgutes aus dem deutschen Sprachgebiet innerhalb von sechs Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses, muss der Zahlungsempfänger diesen zur Hälfte an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger das besagte bewegliche Kulturgut gemäß den Artikeln 12 bis 18 des Dekrets innerhalb derselben Frist an die Regierung verkauft hat.

Wenn der Zahlungsempfänger das eingetragene bewegliche Kulturgut gemäß den Artikeln 12 bis 18 des Dekrets innerhalb von drei Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses an einen Dritten verkauft hat, muss er den Zuschuss zur Hälfte an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückzahlen.

Wenn der Zahlungsempfänger das eingetragene bewegliche Kulturgut gemäß den Artikeln 12 bis 18 des Dekrets innerhalb von fünf Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses an einen Dritten verkauft hat, muss er ein Viertel des Zuschusses an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückzahlen.

§9 – Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.

KAPITEL 4 – AUSFUHR

Art. 7 – Antrag

Der Minister legt das in Artikel 10 §1 Absatz 2 des Dekrets genannte Formular zum Antrag auf Ausfuhr fest. Es enthält mindestens folgende Angaben:

1. die genaue Bezeichnung des beweglichen Kulturgutes, dessen Ausfuhr beantragt wird;
2. die Identität des Antragstellers;
3. einen Antrag auf endgültige oder zeitweilige Ausfuhr.

Wird eine endgültige Ausfuhr beantragt, ist zusätzlich anzugeben, ob und wann bereits Zuschüsse gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets bewilligt wurden.

Wird eine zeitweilige Ausfuhr beantragt, ist zusätzlich Folgendes anzugeben:

1. der Grund der zeitweiligen Ausfuhr aus dem deutschen Sprachgebiet und damit verbundene Vereinbarungen;
2. der zukünftige zeitweilige Aufbewahrungsort des eingetragenen beweglichen Kulturgutes;
3. der angefragte Zeitraum der Ausfuhr;
4. die Garantien für die Zustandserhaltung und Rückkehr des eingetragenen beweglichen Kulturgutes.

Art. 8 – Ausfuhrgenehmigung

Der Antrag für die Ausfuhr eines eingetragenen beweglichen Kulturgutes aus dem deutschen Sprachgebiet gemäß Artikel 10 des Dekrets wird per Einschreiben an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet.

Der Minister gewährt oder verweigert den Antrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Die Entscheidung des Ministers wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als bedingungslos gewährt.

KAPITEL 5 – PREISFESTLEGUNG

Art. 9 – Sachverständigengremium

Innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Anrufung des Sachverständigengremiums gemäß Artikel 14 §2 des Dekrets werden diesem Gremium eine Akte mit einer Kopie des Antrags sowie allen Informationen ausgehändigt, die zur Festlegung des internationalen Marktwerts des eingetragenen beweglichen Kulturgutes dienen.

Das Gremium nimmt von den durch den Antragsteller und den Minister eingereichten Erklärungen und Auskünften Kenntnis. Auf Anfrage dieser Parteien, oder wenn das Gremium es für notwendig hält, kann eine Anhörung der Parteien oder dessen Vertreter stattfinden.

Das Gremium kann die Aushändigung aller notwendigen Auskünfte und Dokumente und gegebenenfalls eine externe Begutachtung des betreffenden beweglichen Kulturgutes verlangen. Die Kosten dieser Begutachtung gehen zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Das Gremium legt den internationalen Marktwert zum Zeitpunkt des Erhalts des Antrags fest. Dazu werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. vergleichbare Geschäfte bei Versteigerungen oder privaten Verkäufen, deren Preis im Allgemeinen bekannt ist oder einem der Gremiumsmitglieder bekannt ist;
2. der beim Antrag angegebene Betrag, der als Höchstbetrag gilt;
3. eventuelle Angebote, mit Berücksichtigung auf deren Ernsthaftigkeit;
4. der Erhaltungszustand des eingetragenen beweglichen Kulturgutes;
5. alle anderen Umstände, die die Preisfestlegung direkt oder indirekt beeinflussen könnten.

Die Mitglieder erhalten für eine Sitzung des Gremiums ein Honorar in Höhe von 175 Euro sowie Fahrt- und Aufenthaltsentschädigungen. Die Aufenthaltsentschädigung entspricht den real im Zusammenhang mit der Sitzung entstandenen Unkosten. Die Fahrtentschädigung für die Anfahrt mit dem privaten Personenkraftwagen wird gemäß den auf das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Bestimmungen für Fahrtentschädigungen berechnet.

KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 – Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Art. 11 – Durchführungsbestimmung

Der für Kultur zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien
I. WEYKMANS

Isabelle

Weykmans

Digital unterschrieben
von Isabelle
Weykmans

Datum: 2021.03.04
09:25:12 +01'00'